



Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder unseres Sitzes wenden.

4. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an Ihren Verein.

Weitere Detailinformationen / Hintergrund zum Thema:

Ab 25. Mai 2018 trat die neue Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union (EU) und das neugefasste Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) nach 2-jähriger Übergangsphase in Kraft.

Damit sollen die nationalen Gesetze innerhalb der EU weiter vereinheitlicht und personenbezogene Daten besser geschützt werden. Grundsätzlich ändert sich am Schutz der personenbezogenen Daten nicht sehr viel, aber die Pflichten der Nutzer werden verschärft. Dies gilt vor allem für die Dokumentationspflichten, die die Kontrolle der Einhaltung des Schutzes personenbezogener Daten erleichtern und mehr Transparenz für die Betroffenen bieten soll. Betroffene sollen leichter Zugang zu ihren Daten und Informationen über deren Nutzung erhalten. Außerdem wird es Pflicht, Daten, die nicht mehr genutzt werden zu löschen. Für die Nutzer der Daten bedeutet das, dass eine Reihe von Dokumentationen erstellt und zukünftig gepflegt werden müssen und der Datenschutz verschärft wird.

Außerdem wird der Bußgeldrahmen bei Verstößen erheblich erhöht und bei schwerwiegenden Verstößen besteht eine Meldepflicht.

Welche Daten darf der Verein ohne ausdrückliche Zustimmung erheben?

Erlaubt ist eine Datenverarbeitung, wenn sie erforderlich ist, um ein Vertragsverhältnis zu bearbeiten. Das liegt immer vor, wenn Sie einen Vertrag schließen, z.B. einen Arbeits- oder Dienstleistungsvertrag. Ein solches Vertragsverhältnis ist auch die Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband (Art. 6, Absatz 1 Satz 1b DS-GVO). Sie dürfen aber nur die Daten speichern, die zur Erfüllung des Vertrags notwendig sind und sie müssen die Daten löschen, wenn der Vertrag erfüllt ist bzw. wenn die gesetzliche Aufbewahrungspflicht, z.B. bei Arbeitnehmerunterlagen, bei Spendern, Kunden und Lieferanten erloschen ist (z.B. 10 Jahre). Wenn Sie sich wegen der Aufbewahrungsfristen unsicher sind, fragen Sie Ihren Steuerberater. Betroffen ist nicht nur die Speicherung von personenbezogenen Daten (elektronisch und in Papierform), sondern auch die Verarbeitung und Nutzung. Verarbeitung